

L 20

Verwaltungskosten, Meldepflicht und Forderungsmanagement beim Ausbildungsfonds

Anfrage der Abgeordneten Theresa Gröninger, Bettina Hornhues, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch sind die aus dem Haushalt finanzierten Verwaltungskosten (inklusive Personalkosten, IT-Kosten, Bürokosten et cetera), die im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterstützungsfonds seit Jahresbeginn angefallen sind und wie hoch prognostiziert der Senat die Verwaltungskosten, die im Gesamtjahr anfallen werden?
2. Wie viele Unternehmen sind bislang ihrer Meldepflicht nach § 2 Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz (AusbUFG) nachgekommen und wie viele dieser Meldungen erfolgten durch Unternehmen, die vorher angeschrieben beziehungsweise die vorher nicht angeschrieben wurden?
3. Wie genau gestaltet sich das Forderungsverfahren für Unternehmen, die sich noch nicht gemeldet haben, die Ausbildungsabgabe nicht zahlen oder beim Verwaltungsgericht Bremen Klage gegen den Abgabebescheid für die Ausbildungsabgabe eingereicht haben?

Zu Frage 1:

Die aus dem Haushalt finanzierten Verwaltungskosten seit Jahresbeginn 2025 beziffern sich auf rund 918.000 Euro.

Die Verwaltungskosten, die im Gesamtjahr anfallen werden, sind auf knapp 1,7 Millionen Euro veranschlagt.

Diese Kosten umfassen die IT-Kosten mit knapp 1,2 Mio. Euro, die Personalkosten der Geschäftsstelle des Ausbildungsunterstützungsfonds sowie pauschalisierte Bürokosten.

Darüber hinaus werden in der Abteilung Arbeit und in der Zentralabteilung der SASJI je nach Zuständigkeit und Bedarf weitere Aufgaben im Rahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds arbeitsteilig und anteilig wahrgenommen. Eine Aufschlüsselung dieser Kosten ist nicht möglich.

Zu Frage 2:

Mit Stand vom 31. Juli 2025 sind 10.174 Arbeitgeber:innen ihrer Meldepflicht gemäß § 11 Absatz 2 Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz (AusbUFG) nachgekommen. Der Abgleich zwischen den erfolgten Meldungen von Arbeitgeber:innen, die zuvor (informativ) angeschrieben wurden bzw. solchen, die nicht angeschrieben wurden, da keine entsprechende Daten vorlagen, ist aktuell in der Bearbeitung und steht noch nicht zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Für Unternehmen, die sich noch nicht gemeldet haben, wird die Durchführung eines Schätzverfahrens mittels eines Anschreibens angekündigt und eine Frist zur Nachmeldung eingeräumt (gemäß § 11 Absatz 4 Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz). Im Falle einer erneuten Nicht-Meldung erfolgt die Schätzung durch die zuständige Stelle und Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes (gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes).

Für Unternehmen, die eine festgesetzte Ausbildungsabgabe trotz Vorliegens der Fälligkeit nicht zahlen, wird das reguläre Mahnverfahren über die Landeshauptkasse Bremen eingeleitet.

Für Unternehmen, die beim Verwaltungsgericht Bremen Klage gegen den Erlass des Verwaltungsaktes gemäß AusbUFG eingereicht haben, gilt gemäß § 5 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes, dass die Zahlung (sieben Tage) nach Eintreten der Bestandskraft, also des rechtskräftigen Abschlusses des gerichtlichen Verfahrens, fällig wird. Im Anschluss gelten die Ausführungen des vorangegangenen Absatzes entsprechend.